

MERKBLATT ZU DEN DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DES BREXITS

Dieses Merkblatt soll beim richtigen Umgang mit den Folgen des unregulierten Austritts des Vereinigten Königreiches (UK) aus der Europäischen Union (EU) helfen.

Informieren möchte der BvD mit diesem Merkblatt sowohl die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen als auch Einrichtungen wie Unternehmen, Vereine, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, Arztpraxen usw. die personenbezogene Daten verarbeiten.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsregelungen, die in einem möglichen Rücktrittsabkommen enthalten sein können, gilt ab dem 30. März 2019:

Durch den Austritt aus der EU wird UK zu einem Drittland im Sinne der Artt. 44 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Demnach muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass angemessene Schutzmaßnahmen in Großbritannien als Drittstaat durch die Zielunternehmen bestehen (Art. 46 DS-GVO). Diese Maßnahmen beinhalten Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules o. ä. Instrumente. Auftragsverarbeitung und gemeinsame Verarbeitung sind bei Anwendung der zusätzlichen Instrumente nach der DS-GVO auch in Drittstaaten möglich.

Ausgehend von bestehenden Auftragsvertragsverträgen (AVV, Art. 28 DS-GVO) oder Verträgen zur gemeinsamen Verarbeitung (Art. 26 DS-GVO) zu Unternehmen mit Sitz in UK ist ab 30. März 2019 ein ausreichendes Datenschutzniveau herzustellen. Dieses kann beinhalten:

- Bei vorhandenen Binding Corporate Rules innerhalb von Unternehmensgruppen ist das Datenschutzniveau nach wie vor angemessen und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- Sicherstellung des angemessenen Datenschutzniveaus durch Ergänzung bestehender AVV um die Standardvertragsklauseln (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1487055654356&uri=CELEX:32010D0087>)

CHECKLISTE ZUM VORGEHEN BEIM BREXIT:

Analyse:

1. Blick auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Vertragspartnern in UK.
2. Prüfung, ob es sich bei den Datenverarbeitungsprozessen um eine gemeinsame Verarbeitung nach Art. 26 DS-GVO oder eine Verarbeitung im Auftrag nach Art. 28 DS-GVO handelt.
3. Bei gemeinsamer Verantwortung ist zu prüfen, welche/r Verarbeitungsort/e vereinbart wurde/n.
4. Im Falle einer festgestellten Auftragsverarbeitung ist zu prüfen, ob der Verantwortliche Weisungen zum Verarbeitungsort getroffen hat.
5. Prüfung der Vertragskette, ob Hinweise auf Unterauftragsverhältnisse mit Vertragspartnern oder Verarbeitungsorten in UK bestehen.

Handlungserfordernisse:

- **Gemeinsame Verarbeitung nach Art. 26 DS-GVO**
 - Die Verantwortlichen legen fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen und Informationspflichten nach der DS-GVO erfüllt.
 - Die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen sind eindeutig festzulegen.
 - Vertragsinhalte zu den Rechten der Betroffenen aus der DS-GVO und ggf. § 26 BDSG.
 - Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer.
- **Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO**
 - Anpassung der Weisungen und Vereinbarungen zum Verarbeitungsort.
 - Ausschluss bzw. Vereinbarung bzgl. (weiterer) Unterauftragsverhältnissen.
 - Vertragsgestaltung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO.
 - Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung in Drittländer
- **Es sind jeweils die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules zu vereinbaren.**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz fasst auf seiner Internetseite zusammen, welche Bestimmungen Verantwortliche in der EU berücksichtigen müssen:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/brexit-drittland-ueber-nacht/>